

Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Sachsen zur „Vierte[n] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung“

In dieser Novelle sind wichtige und sinnvolle Preisanpassungen, Modernisierungen sowie redaktionelle Änderungen zu finden. Zur Beurteilung mancher Änderungsvorschläge fehlt mir der medizinische Sachverstand. Zu vier Punkten möchte ich jedoch gern explizit Stellung beziehen.

- 1) Die Aufhebung der **Verwandtenklausel** (§ 5 Absatz 2) halte ich für nicht angemessen. Das deutsche Gesundheitswesen ist bekannt für Verschwendung in Milliardenhöhe. Hierbei spielen Korruption und Begünstigung eine signifikante Rolle. Selbst wenn sich ein gesellschaftlicher Wandel mit abnehmenden familiären Bindungen vollzieht, halte ich die Beziehungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten und Lebenspartnern für so eng, dass eine real beträchtliche Begünstigungsgefahr besteht. Die freie Arzt- und Behandlerwahl wird nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da ja bei Alleinstellung oder Unzumutbarkeit Ausnahmen zugelassen werden. Die Prüfung eines registrierten Verwandtschaftsverhältnisses kann automatisiert erfolgen und stellt keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Außerdem ist dabei noch anzumerken, dass diese Novelle m. E. nicht stringent gestaltet ist. Einerseits werden Leistungen der häuslichen Krankenpflege nun auch bei Erbringung durch nahe Angehörige beihilfefähig, was man als Folgeänderung ansehen kann. Allerdings werden bei Familien- und Haushaltshilfe durch nahe Angehörige weiter nur die Fahrtkosten erstattet. Warum gibt es einmal bei der Behandlung und Pflege keine sittliche Verpflichtung mehr und bei der Familien- und Haushaltshilfe diese jedoch weiter? Ich vermute, dass hier monetäre Erwägungen eine Rolle spielen. Hier werden mehr Ungereimtheiten hereingebracht als derzeit bestehen.

- 2) Der § 60 zum jährlichen **Selbstbehalt** von 40 € ist laut Koalitionsvertrag zu streichen. In der GKV wurde die Praxisgebühr i. H. v. 10 € pro Quartal schon 2012, also vor vielen Jahren, abgeschafft. Hier ist endlich dieses Versprechen einzuhalten. So eine gravierende Auslassung einer Pflichtänderung gehört unbedingt in eine Synopse. Ich sehe einen gewissen Hauch von Perfidie, bei einer Änderung der Beihilfeverordnung hier durch heimliche Unterlassung – da ohne Erläuterung – den Koalitionsvertrag auszuhebeln.
- 3) Die Einführung eines Höchstbetrags für **kieferorthopädische** Leistungen in § 12 halte ich für eine zunächst verständliche Maßnahme im Sinne der Erschwernis des Ausnutzens von Komfortleistungen. Allerdings werden damit auch ehrliche Beihilfeberechtigte unter Generalverdacht gestellt und müssen dann mit dem Antrag auf Voranerkennung einen höheren Aufwand betreiben, eine weitere Bürokratisierung. Dies ist dahin gehend kritisch zu sehen.
- 4) Für die **ergotherapeutische** Behandlung von Kindern sollten mindestens die Regelsätze mit dem Faktor 1,4 übernommen werden, um hier eine mögliche Benachteiligung gegenüber der GKV abzumildern. Die Änderung 43 ist also noch weiter zu fassen und um eine Erhöhung unter 51b) von 54,80 € auf z. B. 70 € analog zu anderen Erhöhungen zu ergänzen.

Dirk Müller

Prof. Dirk Müller
Landesvorsitzender des vhw sachsen
Dresden, am 09.07.2020